

## **Verwaltungsgericht Potsdam erkennt Diskriminierung von Transmenschen und Homosexuellen in Russland als Verfolgung an und erkennt Flüchtlingsstatus zu**

*„(...) Darüber hinaus mag das gesellschaftliche Klima für sexuell Andersorientierte rau und diskriminierend sein. So werden wiederkehrend Übergriffe seitens anderer Bürger gegen LGBT-Angehörige berichtet und die Passivität der Polizei bei der Verfolgung solchen Unrechts dokumentiert. Dies wird insbesondere für St. Petersburg dokumentiert. Allerdings bleiben diese Vorkommnisse punktuell und belegen nicht in der erforderlichen Dichte eine tatsächliche Verfolgung sexuell Andersorientierter im ganzen Land, die den Schluss auf eine beachtliche Verfolgung der Antragstellerin zulassen würde (...).“*

Mit dieser Begründung war der Asylantrag von E. – der nicht aus St. Petersburg stammt – vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt worden. Weiter führte das BAMF aus, dass es überall auf der Welt Menschen gebe, die gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht akzeptierten und diskriminierten, mobbten oder unter Umständen auch schlugen. Intoleranz bei nichtstaatlichen Akteuren sei demzufolge weltweit verbreitet. Eine Verfolgung sei darin nicht zu erkennen.

E. stammt aus einer Stadt in Sibirien. Er wurde in einem weiblichen Körper geboren, empfindet sich aber schon seit seiner Kindheit als männlich. Die Genehmigung für eine Hormonbehandlung war ihm in Russland verwehrt worden. An seinem Arbeitsplatz, auf der Straße und in seiner Familie war er ständig trans- und auch homophoben Diskriminierungen ausgesetzt – oft wurde er wegen seines „unweiblichen“ Äußeren als lesbisch wahrgenommen. Als Jugendlicher war er vergewaltigt worden um ihn zu „korrigieren“. Nachdem er im September 2016 auf der Straße von drei Jugendlichen auf dem Nachhauseweg angegriffen und verletzt worden war und die Polizei ihm sehr nahelegte, seine Anzeige doch lieber zurückzuziehen, verließ er Russland im Oktober 2016 und stellte in Deutschland einen Asylantrag. Schon vor seiner Flucht war E. online in sozialen Netzwerken gegen Homo- und Transphobie aktiv. Dieses Engagement setzt er hier fort.

Nach der Ablehnung seines Asylantrags erhob E. Klage. Örtlich zuständig war das Verwaltungsgericht Potsdam, nach dem Geschäftsverteilungsplan die 6. Kammer. Deren vorsitzender Richter hatte 2014 über die Flüchtlingsanerkennung einer lesbischen Frau aus Russland zu entscheiden und hatte die Klage abgewiesen. Begründung: s.o. Aus eben diesem Urteil hatte das BAMF in der Ablehnung von E.s Asylantrag zitiert... Es war also klar, dass zur aktuellen Situation von Trans- und Homosexuellen in der Russischen Föderation vor Gericht umfassend vorgetragen werden musste. Dies geschah mit der Klagebegründung und in weiteren Schriftsätzen. Insgesamt lag dem Gericht bei der mündlichen Verhandlung etwa ein dicker Leitz-Ordner mit Berichten, Studien und Stellungnahmen von russischen und internationalen Menschenrechtsorganisationen und Regierungen vor.

In der mündlichen Verhandlung wurde E. fast 2 Stunden zu seiner Lebensgeschichte und seinen Erfahrungen als Transsexueller in Russland befragt. Hierbei kamen auch sehr intime Details zur Sprache, so dass dies für ihn nicht leicht war.

Die 6. Kammer, die im Gegensatz zu 2014 mit drei Berufs- und zwei ehrenamtlichen RichterInnen entschied, kam daraufhin zu dem Schluss, dass für E. in Russland eine ausweglose Lage bestand und sprach ihm den Flüchtlingsstatus zu.

Die Grundvoraussetzung hierfür war, dass die RichterInnen E.s Geschichte nicht anzweifeln. Hätten sie ihm nicht geglaubt, dass er transsexuell ist und die von ihm geschilderten Diskriminierungen tatsächlich erlebt hat, wäre die Klage schon deshalb gescheitert.

Das Gericht weist in dem Urteil (unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs) noch einmal darauf hin, dass die sexuelle Orientierung ein so wichtiges Merkmal für die

Identität einer Person ist, dass niemand gezwungen werden darf, hierauf zu verzichten, sie zu verstecken oder sich bei deren Ausleben zurückzuhalten.

Bezüglich der Situation für Transmenschen und Homosexuelle (das Gericht unterscheidet hier nicht, sondern spricht einheitlich von „LGBT-Menschen“) in Russland verweist die Kammer auf das schon genannte eigene Urteil von 2014. Eine gezielte Verfolgung durch den russischen Staat sieht es weiterhin als nicht gegeben an.

Es erkennt aber an, dass sich seitdem die Haltung von Staat und Gesellschaft gegenüber sexuellen Minderheiten verschärft hat. Angehörige von sexuellen Minderheiten würden als deutlich abgegrenzte soziale Gruppe wahrgenommen. Sie würden von der Bevölkerung als andersartig betrachtet und wer sich offen dazu bekenne, müsse damit rechnen ausgegrenzt zu werden. Mit Verweis auf den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes stellt das Gericht fest, dass die Vorbehalte in der Gesellschaft zunehmen und sich eine liberalere Haltung von Staat und Gesellschaft nicht abzeichne. Die orthodoxe Kirche und islamische Prediger, aber auch die staatlichen Medien und homophobe Bürger, die in den sozialen Netzwerken aktiv seien, beförderten dies. E.s Erlebnisse in Russland entsprächen somit der aktuellen Berichtslage.

*„Der Kläger hat wegen seiner sexuellen Ausrichtung bei Rückkehr in die Russische Föderation Verfolgung in Gestalt physischer und psychischer Gewalt begründet zu befürchten. Diese Verfolgung droht durch nichtstaatliche Akteure, ohne dass der russische Staat wirksamen Schutz hiervoor bietet, und ohne dass interner Schutz vor Verfügung steht.“*

E. bekam deshalb die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Dennoch, das Gericht betont in dem Urteil immer wieder, dass dies an den spezifischen Umständen und der individuellen Lage in E.s Fall liege. Er sei nicht nur zuhause und auf seiner Arbeitsstelle bekannt gewesen, sondern könne aufgrund seiner Online-Aktivitäten auch darüber hinaus über das Internet namentlich zugeordnet und von Fremden identifiziert werden.

Das Urteil lässt sich also nicht ohne weiteres auf andere Fälle übertragen, sondern die Kammer macht deutlich, dass es auf den Einzelfall ankommt und ihrer Ansicht nach nicht jeder Angehörige einer sexuellen Minderheit in Russland von asylrechtlich relevanter Verfolgung bedroht ist. Nicht jede Diskriminierung reicht hierfür aus.

Wirkung kann das Urteil über den Fall von E. hinaus trotzdem entfalten. Denn jedenfalls die Feststellungen des VG Potsdam zur Verschlechterung der Situation von Transmenschen und Homosexuellen in Russland in den letzten Jahren und zur aktuellen Lage lassen sich verallgemeinern, so dass zu hoffen ist, dass auch andere Gerichte zu dem Schluss kommen, dass Verfolgung im asylrechtlichen Sinn vorliegt und Transmenschen und Homosexuelle aus Russland als Flüchtlinge anerkennen.

Rechtsanwältin Anna Gilsbach, Berlin